



Gemeinde Fischbach-Göslikon
www.fischbach-goeslikon.ch

Einwohnergemeindeversammlung

Mittwoch, 22. Juni 2022, 19.30 Uhr

Mehrzweckhalle Lohren | 5525 Fischbach-Göslikon

Sehr geschätzte Stimmbürgerinnen und
sehr geschätzte Stimmbürger

Der Gemeinderat freut sich besonders, Sie zur
Einwohnergemeindeversammlung vom Mittwoch,
22. Juni 2022, einladen zu dürfen. Nach drei «Aus-
wärtsspielen» in Niederwil aufgrund der Coronapan-
demie dürfen wir wieder ein Heimspiel – «Wir hoffen
vor vollen Rängen!» – in der Mehrzweckhalle Lohren
austragen.

COVID-19

Die Lage hat sich zwar entspannt. Die Entwicklung
bleibt jedoch dynamisch. Bedingungen, die zum Zeit-
punkt der Drucklegung dieser Einladung noch Gültigkeit
hatten, können an der Versammlung bereits wieder
anders lauten. Alle Versammlungsteilnehmerinnen
und -teilnehmer werden gebeten, bei auftretenden
Symptomen zu Hause zu bleiben.

Aktenauflage

Die Versammlungsakten liegen in der Zeit vom 8. bis
22. Juni 2022 bei der Gemeindeverwaltung zu den
ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht auf. Sämt-
liche Traktanden können Sie auch auf der Website
der Gemeinde unter www.fischbach-goeslikon.ch
abrufen und herunterladen. Stimmbürgerinnen und
Stimmbürgern ohne Internetanschluss stellt die Ge-
meindekanzlei auf Anfrage gerne sämtliche Detail-
informationen in Papierform zu.

Antragsrechte

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der
Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträ-
ge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen.
Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemein-
derat zuständig. Anträge müssen mündlich vorgebracht
werden. Sie erleichtern aber die Versammlungsleitung,
wenn umfangreiche Begehren und Abänderungsforde-
rungen dem Versammlungsleiter oder der Gemeinde-
kanzlei (gemeindekanzlei@fischbach-goeslikon.ch)
schriftlich übergeben werden.

Stimmrechtsausweis

Der Stimmrechtsausweis ist auf der Rückseite dieser
Broschüre abgedruckt und ist beim Eingang ins Ver-
sammlungslokal mit Ergänzung der Telefonnummer
abzugeben.

Tonaufnahme

Für die Erstellung des Protokolls werden Tonaufnahmen
gemacht. Diese werden nach Genehmigung des Pro-
tokolls wieder gelöscht.

Apéro

Im Anschluss sind alle Versammlungsteilnehmenden
ganz herzlich zum Sommeranfang-Apéro eingeladen.

Fischbach-Göslikon, 16. Mai 2022
Gemeinderat Fischbach-Göslikon

Sommer 2022





Traktandenliste

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Dezember 2021	4
2. Rechenschaftsbericht für das Jahr 2021	4
3. Jahresrechnung 2021	5
4. Vereinbarung über die gemeinsame Feuerwehr und Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen	12
5. Genehmigung des Verpflichtungskredits für eine Unterflurentsorgungsstelle über CHF 105 000	13
6. Genehmigung des Verpflichtungskredits für die Massnahmen betreffend Generelle Entwässerungsplanung (GEP 2. Generation) über CHF 490 000	15
7. Genehmigung der Überweisungsanträge der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland (NUPLA)	17
7.1 Die Grünzone im Dorfteil Fischbach (Parzellen Nr. 109, 110, 493, 518, 603, 606 und 607 wurden aufgrund des Einwendungsverfahrens der öffentlichen Auflage ausgewiesen) ist zu streichen.	21
7.2 Die Grünzone im Dorfteil Gösslikon auf den Parzellen Nr. 62, 65, 66, 67, 69, 70, 467, 752 und 762 ist zu streichen.	22
7.3 Die Landschaftsschutzzonen in der Reussebene sollen auf die kantonalen Landschaftsschutzzonen beschränkt werden.	22
7.4 § 4 Absatz 3 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO), Sondernutzungsplanung Erschliessungsplanpflicht – Gebiet Zelgli: In der zweiten Zielvorgabe ist der zweite Passus «Verzicht auf Lärmschutzwände» zu streichen.	23
8. Verschiedenes	24
Stimmrechtsausweis	24



1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Dezember 2021

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Dezember 2021 liegt während der öffentlichen Auflage vom 8. bis 22. Juni 2022 bei der Gemeindekanzlei während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf. Das Protokoll wurde von der Finanzkommission geprüft und als in Ordnung befunden.

Antrag

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Dezember 2021 sei, gestützt auf den Prüfungsbericht der Finanzkommission vom 19. April 2022, zu genehmigen.

2. Rechenschaftsbericht für das Jahr 2021

Der Gemeinderat hat die Pflicht, alljährlich einen Rechenschaftsbericht über die Gemeindeverwaltung zuhanden der Gemeindeversammlung zu erstellen. Der Rechenschaftsbericht wurde wie üblich in schriftlicher Form erstellt, wird aber aus Kostengründen nicht zugestellt.

Der Bericht kann telefonisch oder per E-Mail bestellt werden. Interessierte haben auch die Möglichkeit, den umfangreichen Bericht im Internet herunterzuladen.

Telefon: 056 619 17 70

E-Mail: gemeindekanzlei@fischbach-goeslikon.ch

Website: www.fischbach-goeslikon.ch/politik/gemeindeversammlung

Antrag

Der Rechenschaftsbericht 2021 sei zu genehmigen.





3. Jahresrechnung 2021

Allgemeines

Die Erfolgsrechnung 2021 der Einwohnergemeinde schliesst bei einem Aufwand von CHF 5 672 162.83 und einem Ertrag von CHF 5 549 321.39 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 122 841.44 (Budget: Aufwandüberschuss von CHF 0) ab.

Die herausfordernden Rahmenbedingungen hatten Einfluss auf die Jahresrechnung 2021. Wie im Vorjahr konnten auf der einen Seite budgetierte Ausgaben nicht ausgeschöpft werden, da z. B. die Anlässe nur teilweise durchgeführt wurden. Auf der anderen Seite mussten Ausgaben getätigt werden, die so zum Zeitpunkt der Budgetphase im Spätsommer 2020 noch gar nicht bekannt waren.

Umgang mit der Aufwertungsreserve

An der Gemeindeversammlung vom 23. November 2017 wurde entschieden, die Aufwertungsreserve korrekt nach Nutzungsdauer abzuschreiben.

Die Entnahmen aus der Aufwertungsreserve in den vergangenen Jahren sahen wie folgt aus:

2018	CHF 162 184
2019	CHF 151 190
2020	CHF 134 312
2021	CHF 134 312

Rechnungsabschluss

Operatives Ergebnis	CHF –257 153	
+ Entnahme aus Aufwertungsreserve	CHF 134 312	
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	CHF –122 841	Aufwandüberschuss

Gewinn	Rechnung	Budget	Abweichung
2018	CHF 224 532	CHF 77 500	CHF 147 032
2019	CHF 294 788	CHF –21 100	CHF 315 888
2020	CHF 89 260	CHF –156 850	CHF 246 110
2021	CHF 122 841	CHF 0	CHF –122 841

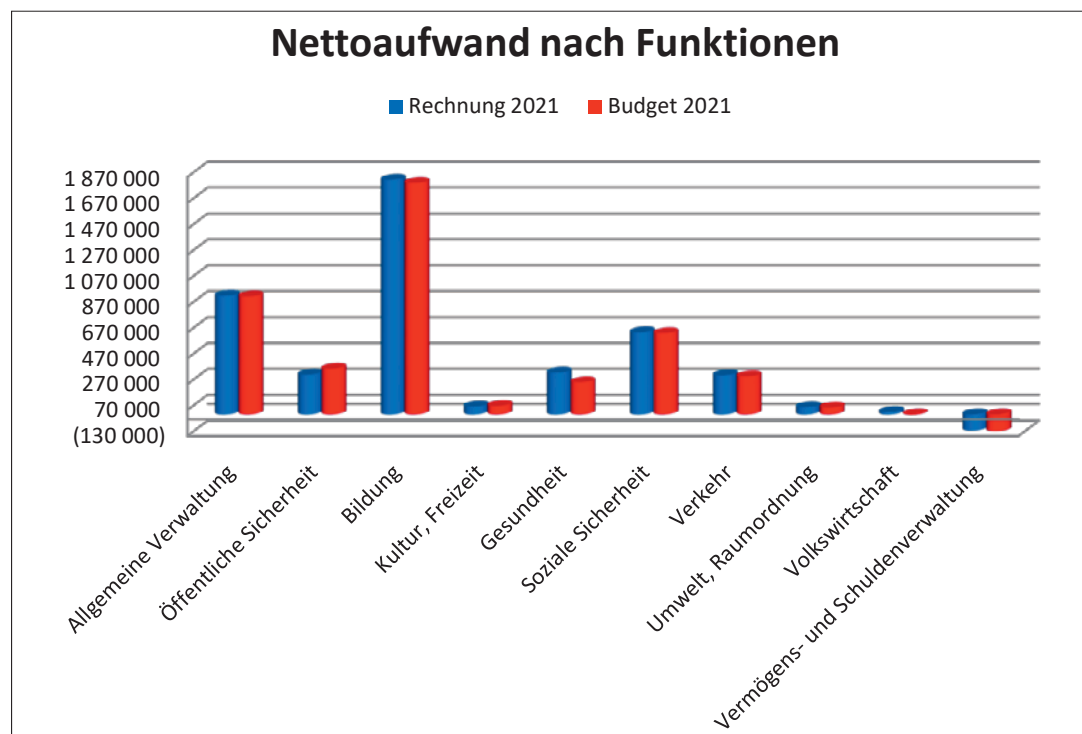


Der Nettoaufwand erhöhte sich gegenüber dem Budget um CHF 104 125. Die Abweichungen sind vor allem auf die nicht planbaren Ausgaben in verschiedenen Bereichen zurückzuführen.

Nettoaufwand	Rechnung	Budget	Abweichung
Allgemeine Verwaltung	CHF 916 082	CHF 909 500	CHF 6 582
Öffentliche Sicherheit	CHF 306 999	CHF 352 600	CHF -45 601
Bildung	CHF 1 811 590	CHF 1 787 700	CHF 23 890
Kultur, Freizeit	CHF 61 024	CHF 65 700	CHF -4 676
Gesundheit	CHF 321 655	CHF 246 800	CHF 74 855
Soziale Sicherheit	CHF 634 257	CHF 626 900	CHF 7 357
Verkehr	CHF 302 643	CHF 293 550	CHF 9 093
Umwelt, Raumordnung	CHF 55 149	CHF 51 650	CHF 3 499
Volkswirtschaft	CHF 18 067	CHF -2 400	CHF 20 467
Vermögens- und Schuldenverwaltung	CHF -124 891	CHF -133 550	CHF 8 659
Total	CHF 4 302 575	CHF 4 198 450	CHF 104 125



Die Grafik gibt einen Überblick, wie sich die Nettoaufwendungen auf die zehn Verwaltungsabteilungen verteilen:



Das Budgetziel der Steuereinnahmen wurde um CHF 19328 verpasst. Vor allem die Einkommenssteuer der Vorjahre erfüllte die budgetierten Erwartungen nicht.

Steuerart	Rechnung	Budget	Abweichung
Einkommenssteuer	CHF 3 013 471	CHF 2 929 300	CHF 84 171
Einkommenssteuer Vorjahre	CHF 226 774	CHF 417 200	CHF -190 426
Vermögenssteuer	CHF 329 688	CHF 324 900	CHF 4 788
Vermögenssteuer Vorjahre	CHF 25 730	CHF 46 750	CHF -21 020
Wertberichtigung Delkredere	CHF -2 240	CHF -2 000	CHF -240
Abschreibungen	CHF -2 666	CHF -20 000	CHF 17 334
Quellensteuer	CHF 77 561	CHF 120 000	CHF -42 439
Aktiensteuer	CHF 319 876	CHF 200 000	CHF 119 876
Eingang abgeschrieb. Gemeindesteuer	CHF 8 628	CHF 0	CHF 8 628
Total	CHF 3 996 822	CHF 4 016 150	CHF -19 328



Erfolgsrechnung

Allgemeine Verwaltung

Per 31. Dezember 2021 mussten die Rückstellungen für nicht bezogene Ferien und Kompensationsstunden des Personals erhöht werden.

Rechnung	2021	CHF 916 082
Budget	2021	CHF 909 500
Rechnung	2020	CHF 888 468

Öffentliche Sicherheit

Die geringeren Kosten bei der Feuerwehr Fischbach-Göslikon/Niederwil sind das Ergebnis der tieferen Besoldungskosten infolge von weniger Einsätzen und nicht ausgeschöpften budgetierten Kosten für Aus- und Weiterbildungen.

Rechnung	2021	CHF 306 999
Budget	2021	CHF 352 600
Rechnung	2020	CHF 289 596

Bildung

Pandemiebedingt konnten Schulreisen, Lager und Projektwoche nur in kleinstem Rahmen und nicht auswärts durchgeführt werden.

Rechnung	2021	CHF 1 811 590
Budget	2021	CHF 1 787 700
Rechnung	2020	CHF 1 840 089

Kultur, Freizeit

Es fand im Jahr 2021 kein Winterlager statt.

Rechnung	2021	CHF 61 024
Budget	2021	CHF 65 700
Rechnung	2020	CHF 111 079

Gesundheit

Die Spitex erfüllte im Berichtsjahr 14,8% weniger Krankenpflegeleistungen gegenüber dem Vorjahr. Die Hauswirtschaftsleistungen stiegen um 15,2%. Die Ausgaben für externe Leistungen im Bereich psychiatrische Spitexleistungen stiegen aufgrund der Pandemie um CHF 25 348. In diese Personalkosten fliessen auch die vielen Arbeiten der Mitarbeiter rund um die Fusion mit ein. Die Aufwände der Fusion wurden auf die vier Organisationen gemäss Einwohnerzahlen verteilt. Der Anteil für die Spitex Niederwil/Fischbach-Göslikon betrug CHF 25 100. Der Gemeindebeitrag von CHF 165 552 fiel um CHF 77 452 höher aus als budgetiert.

Rechnung	2021	CHF 321 655
Budget	2021	CHF 246 800
Rechnung	2020	CHF 274 742





Soziale Sicherheit

Seit der Einführung des neuen Finanz- und Lastenausgleichs können kostenintensive Fälle ab CHF 60 000 pro Jahr dem Kanton gemeldet werden. Aus einem Pool erfolgt dann die Rückerstattung der Mehrkosten. Für einen kostenintensiven Fall aus dem Jahr 2020 erhielt die Gemeinde Fischbach-Göslikon CHF 23 144.

Rechnung	2021	CHF	634 257
Budget	2021	CHF	626 900
Rechnung	2020	CHF	580 659

Verkehr

Es wurde ein Salzstreuer für den Winter angeschafft. Die Auslastung der gemeindeeigenen SBB-Tages-Generalabonnements betrug 68,8 %.

Rechnung	2021	CHF	302 643
Budget	2021	CHF	293 550
Rechnung	2020	CHF	270 755

Umweltschutz, Raumordnung

Im Hinblick auf die Pensionierung des Leiters Werkhof wurde die Wasserversorgung im Sommer 2021 an die Stadt Bremgarten ausgelagert. Die erste Tranche der Wasserzähler wurde angeschafft und ausgewechselt.

Rechnung	2021	CHF	55 149
Budget	2021	CHF	51 650
Rechnung	2020	CHF	38 568

Rechnung 2021

Budget 2021

Wasserversorgung

Aufwandüberschuss	CHF	25 613	CHF	45 850
Nettovermögen	CHF	2 059 323		
Verzinsung mit 0,10 %				

Abwasserbeseitigung

Aufwandüberschuss	CHF	29 366	CHF	101 600
Nettovermögen	CHF	2 590 253		
Verzinsung mit 0,10 %				

Abfallbewirtschaftung

Ertragsüberschuss	CHF	28 591	CHF	14 150
Nettovermögen	CHF	168 653		
Verzinsung mit 0,10 %				



Volkswirtschaft

Für das Projekt Fussgängersteg mussten ausserordentliche Zusatz-Vorabklärungen gemacht werden, welche der Kanton auferlegt hatte. Es musste eine Vorstudie erstellt werden und diese musste im Hinblick auf die Aufnahme ins Agglomerationsprogramm Aargau Ost 4 beim Kanton eingereicht werden. Dies war zum Zeitpunkt der Budgetierung nicht absehbar.

Rechnung	2021	CHF 18 067
Budget	2021	CHF -2 400
Rechnung	2020	CHF 7 452

Finanzen und Steuern

Rechnung	2021	CHF -4 427 466
Budget	2021	CHF -4 332 000
Rechnung	2020	CHF -4 301 407

Einkommenssteuern und Vermögenssteuern Rechnungsjahr

Die Einkommenssteuern und Vermögenssteuern im Rechnungsjahr betragen CHF 3 599 385 (Budget: CHF 3 696 150).

Quellensteuer Rechnungsjahr

Die Einnahmen aus den Quellensteuern betragen CHF 77 561 (Budget: CHF 120 000).

Die Abweichung zum Budget sowie die Reduktion im Vergleich zum Vorjahr ist dadurch begründet, dass die Einnahmen des vierten Quartals 2021 ins Jahr 2022 verbucht wurden, wodurch das Ergebnis 2021 um CHF 57 109.45 zu tief und das zukünftige Ergebnis 2022 somit um diesen Betrag zu hoch ausgewiesen wird.

Aktiensteuern

Der Ertrag aus den Aktiensteuern beträgt CHF 319 876 (Budget: CHF 200 000).

Abschluss

Zum Ausgleich der Erfolgsrechnung musste ein Aufwandüberschuss von CHF 122 841 verbucht werden.



Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung dient gleichzeitig als Verpflichtungskontrolle. Bei den bereits gesprochenen und noch nicht abgeschlossenen Krediten ist der noch zu beanspruchende Kredit ab 2021 ersichtlich.

Bildung

Ab dem Schuljahr 2020/2021 wurde der Lehrplan 21 eingeführt. Dies bewirkte verschiedene Änderungen im Schulplan. Mit dem neuen Lehrplan werden neue Fächer wie «Medien und Informatik», «Berufliche Orientierung» und «Politische Bildung» eingeführt. Für das Fach «Medien und Informatik» musste die IT-Infrastruktur an die neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Verkehr

Die Erschliessung Langfohrenstrasse ist noch nicht abgeschlossen.

Der Bau des Radweges zwischen Fischbach-Göslikon und dem Gnadenthaler Kreisel verzögert sich infolge Einsprachen von Anwohnern. Ende 2021 waren alle Einsprachen juristisch abgeschlossen.

Umweltschutz, Raumordnung

Die Wasser- und Abwasserleitungen für die Erschliessung Langfohrenstrasse sind noch nicht abgeschlossen.

Es fand eine ausserordentliche Gemeindeversammlung für die Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland am 8. Juni 2021 statt.

Bilanz

Per Jahresanfang resultierte eine Bilanzsumme von CHF 27 410 687. Der Jahresabschluss der Einwohnergemeinde zeigt eine Bilanzsumme von CHF 27 991 843.

Eigentümer der Liegenschaft im Widacher müssen eine Mehrwertabgabe nach Rechtskraft der Baubewilligung tätigen. Dafür wurde im Jahr 2020 in der Bilanz (Kto. 29100.01) ein Fonds über CHF 1 268 000 gebildet. Die Verwendung dieses Fonds ist im Baugesetz geregelt.

Mit dem Jahresabschluss 2021 zeigen die Konten 299 Bilanzüberschuss einen Saldo von CHF 5 898 000. Dies resultiert aus dem Jahresverlust 2021 von CHF 122 841 und dem Bilanzüberschuss aus dem Vorjahr von CHF 6 020 842.

Bei der Bilanzbeurteilung ist wichtig, dass die Werte der Spezialfinanzierungen (Werke) detailliert ausgewiesen werden. In der HRM2-Bilanz werden diese Werte immer noch separat geführt, jedoch im Verwaltungsvermögen und im Eigenkapital zu den Werten der Einwohnergemeinde totalisiert.

Aktenauflage

- detaillierte Rechnung

Antrag

Die Jahresrechnung 2021 der Einwohnergemeinde sei zu genehmigen.



4. Vereinbarung über die gemeinsame Feuerwehr und Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen

Die Feuerwehren von Niederwil und Fischbach-Göslikon wurden 1997 zu einer gemeinsamen Feuerwehr zusammengeschlossen. Den Gemeindevertrag dazu haben die Stimmberechtigten von Niederwil am 29. November 1996 und die Stimmberechtigten von Fischbach-Göslikon am 18. November 1996 genehmigt. Das Feuerwehrreglement sowie der Einsatzkostentarif wurden 1997 von den beiden Gemeinderäten erlassen.

Auf Begehren der Feuerwehrkommission werden den Stimmberechtigten beider Gemeinden eine Neufassung der Vereinbarung über die gemeinsame Feuerwehr sowie ein neuer Einsatzkostentarif zum Entscheid unterbreitet. Beide Dokumente wurden redaktionell überarbeitet und inhaltlich den bereits heute bestehenden Verhältnissen angepasst. Substantiell ergeben sich keine Änderungen. Gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes muss auch der Tarif über die Einsatzkosten der Feuerwehr durch die beiden Gemeindeversammlungen genehmigt werden. Beide Dokumente wurden von der Aargauischen Gebäudeversicherung geprüft und für in Ordnung befunden.

Das Feuerwehrreglement wird ebenfalls überarbeitet. Dies geschieht, sobald die Genehmigungen zur Vereinbarung über die gemeinsame Feuerwehr Niederwil/Fischbach-Göslikon (Feuerwehrvertrag) vom 1. Januar 2023 und des Tarifs über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif) vom 1. Januar 2023 vorliegen. Für den Erlass des neuen Feuerwehrreglements sind die beiden Gemeinderäte zuständig.

Aktenauflage

- Vereinbarung über die gemeinsame Feuerwehr Niederwil/Fischbach-Göslikon (Feuerwehrvertrag) vom 1. Januar 2023
- Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif) vom 1. Januar 2023

Antrag

Die Vereinbarung über die gemeinsame Feuerwehr Niederwil/Fischbach-Göslikon (Feuerwehrvertrag) vom 1. Januar 2023 und der Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif) vom 1. Januar 2023 seien zu genehmigen.



5. Genehmigung des Verpflichtungskredits für eine Unterflurentsorgungsstelle über CHF 105 000

Ausgangslage

Gemäss § 2 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern, SAR 781.200, sind die Gemeinden für die umweltgerechte Entsorgung der Siedlungsabfälle verantwortlich. Gemäss § 1 des Reglements über die Abfallbeseitigung ist der anfallende Abfall auf dem Gemeindegebiet einwandfrei und umweltschonend zu verwerten, gegebenenfalls unschädlich zu machen und zu beseitigen.

Lange Standortsuche

Seit Beginn des Neubaus des neuen Gemeindehauses im Jahr 2018 wurden die Glassammelstelle und die Alusammelstelle hinter der Scheune beim Beerli-Areal eingerichtet. Dieser Standort hatte provisorischen Charakter. Der Gemeinderat hat damals verschiedene Standorte für eine definitive Sammelstelle geprüft. Die objektiven Nachteile oder der Widerstand von betroffenen Dritten war zu gross, als dass in absehbarer Zeit eine definitive Lösung zu erreichen gewesen wäre.

Die Beerli Immobilien AG stellte einen Teil des nicht mehr benötigten Parkplatzes der Beerli Holzwaren AG für die Einrichtung der Sammelstelle zur Verfügung, da angenommen wurde, dass das Areal in den nächsten fünf bis zehn Jahren noch nicht neu bebaut werde. Auch der Mietvertrag mit dem aktuellen Mieter der Produktionshalle habe eine Laufzeit von zehn Jahren, hiess es. Per Gemeinderatsbeschluss Nr. 298 vom 18. September 2018 hat der Gemeinderat beschlossen, dass Sammelcontainer auf diese Parkplatzfläche gestellt werden. Der Gemeinderat zog damals weiter in Betracht, dass in absehbarer Zeit vermutlich keine Lösung mit einem mehrheitsfähigen Standort für Unterflursysteme gefunden wird.

Kündigung infolge Überbauung

Die Hoffnung, auf dem Gebiet Widacher gemäss Gestaltungsplan eine bessere Möglichkeit zur Platzierung einer Gemeindesammelstelle zu finden, liess sich nicht in die Tat umsetzen. Die Gemeinde schuf sich Sammelcontainer an. Der temporäre Standort dieser Sammelstelle der Gemeinde in komplementärer Ergänzung mit der Amek Recycling und Entsorgung hat sich bewährt. Leider stellte die Amek-Sammelstelle 2021 ihren Betrieb ein. Die Gemeinde präsentierte im Herbst 2021 den Einwohnerinnen und Einwohnern mit der Entsorgungsstelle in Bremgarten eine Anschlusslösung. Dieser Standort ist optimal gelegen. Dennoch beschäftigte sich der Gemeinderat mit einer dauerhaften Lösung einer kleineren Sammelstelle innerhalb der Gemeinde.

Im Mai 2021 erteilte der Gemeinderat die Baubewilligung für die erste Etappe der Überbauung im Widacher. Die Fortimo AG, St. Gallen, übernahm von der Beerli Immobilien AG die Bauherrschaft und somit auch alle Rechte und Verpflichtungen. Der geplante Baubeginn ist auf Sommer 2022 geplant. Etliche Mieter des Widacher-Areals erhielten die Kündigung und mussten ihre Objekte verlassen. Auch der Gemeinde Fischbach-Göslikon wurde der Standort der Entsorgungsstelle per Ende Mai 2022 gekündigt. Die Gemeinde konnte die Kündigungsfrist um einen Monat erstrecken. Die alte Entsorgungsstelle auf dem ehemaligen Beerli-Areal ist nun definitiv per 30. Juni 2022 zu räumen, da anschliessend die Rückbauarbeiten beginnen.

Zwischenlösung «alte Landstrasse»

Inzwischen beschäftigt sich der Gemeinderat intensiv mit der Standortfrage, die immer noch nicht geklärt werden konnte: Das Schul-Areal und der Kirchplatz sind für einen temporären Standort nicht in Frage gekommen. Die bestehenden Occasions-Container, die im Eigentum der Gemeinde sind, sollen nun provisorisch an der alten Landstrasse unterhalb des öffentlichen Kinderspielplatzes positioniert werden. Die Gemeinde Fischbach-Göslikon verweist auf das entsprechende Genehmigungsverfahren. Die Anstösser dulden diese provisorische Sammelstelle befristet bis Ende Dezember 2022. Im Wissen und guten Glauben, dass die Gemeinde innert kürzester Frist einen definitiven Standort evaluiert.



Unterflur-Container-Sammelstelle

Geplant ist eine neue Unterflur-Container-Sammelstelle (siehe Bild)



Durch das Kinshofer-Haken-System (Universalgreifer-Technologie) können Container schneller entleert werden.

Die Abklärungen haben ergeben, dass sich der Parkplatz vor dem Gemeindehaus am besten eignet. CHF 105 000 sollten für die Lösung ausreichen. In dieser Kreditsumme enthalten ist die gesamte Summe der Baumeisterarbeiten inkl. Erstellung der Unterflurcontainer. In dieser Summe sind die Planungsarbeiten, Baubewilligungskosten und eine Reserve für Unvorhergesehenes von rund 10 % enthalten, zuzüglich der ausgewiesenen Teuerung.



Der Standortvorteil vor dem Gemeindehaus – gemäss Skizze – besteht aus der Möglichkeit, mit dem Entsorgungsfahrzeug problemlos vorzufahren. Hinzu kommt ein gewisses Controlling. In Zukunft wird der Entsorgungsplatz nicht unbeobachtet stehen, da eine Videoüberwachung (Budget 2022) nach Verfahrensdurchlauf installiert wird.

Die räumliche Nähe der Entsorgung zum Werkhof scheint weitere Vorteile zu haben, da dieser Standort nicht allzu weit von den Einkaufsmöglichkeiten entfernt steht und problemlos zu Fuss erreicht werden kann. Beim Gemeindehaus stehen bei dieser Variante immer noch 14 Parkplätze zur Verfügung.

Aktenauflage

- Pläne und Skizzierung

Antrag

Der Verpflichtungskredit für die Unterflurentsorgungsstelle über CHF 105 000.00 inkl. MwSt. sei zu genehmigen.



6. Genehmigung des Verpflichtungskredits für die Massnahmen betreffend Generelle Entwässerungsplanung (GEP 2. Generation) über CHF 490 000

Die aktuelle Generelle Entwässerungsplanung (GEP) der Gemeinde Fischbach-Göslikon ist Ende der 1990er-Jahre erstellt worden. Die Genehmigung durch den Kanton Aargau erfolgte 1999. Die Gültigkeit von GEP liegt aufgrund der laufenden baulichen Veränderungen im Siedlungsgebiet sowie der stetigen Verschärfung der Umweltschutzvorgaben bei rund 15 bis 20 Jahren. Damit das bestehende Entwässerungssystem auf wirtschaftliche Weise betrieben, weiterentwickelt und unterhalten werden kann, beabsichtigt der Gemeinderat, die Generelle Entwässerungsplanung der zweiten Generation entwickeln zu lassen.

Mit dem GEP 2. Generation werden die bestehenden Grundlagen überarbeitet, ergänzt oder neu erstellt. Unter anderem werden folgende Arbeiten ausgeführt:

- Die seit Abschluss des alten GEP neu erstellten und sanierten Abwasseranlagen werden in die Planung übernommen.
- Änderungen in der Zonenplanung werden berücksichtigt.
- Zustandserfassung aller öffentlichen und privaten Sammelleitungen
- digitale Erfassung der Daten gemäss geltenden Datenmodellen
- Überprüfen und Planen von Massnahmen zur Abwasserbehandlung
- Abklärung zur Nutzung der Energie im Abwasser
- Optimierung der Nachführung
- Umsetzung der neuen Gewässervorschriften, Erfolgskontrollen bei Einleitung in Gewässer
- Integration der privaten Sammelleitungen in das Berechnungsmodell
- Berechnung der Auslastung der Kanalisation bei Regenereignissen (hydrodynamische Berechnung)

Steinmann Ingenieure und Planer AG, Brugg, wurde im Oktober 2021 mit der Erstellung des Pflichtenheftes für den GEP 2. Generation beauftragt. Dieses konnte dem Kanton zur Zustimmung eingereicht werden. Mit der Zustimmung vom 22. März 2022 sichert der Kanton Aargau auch einen Staatsbeitrag in der geschätzten Höhe von CHF 80 340 zu.



Die Kosten für die Erstellung des GEP 2. Generation betragen gemäss der Kostenschätzung CHF 490 000, inkl. MwSt. und setzen sich wie folgt zusammen:

Katasterarbeiten	CHF	30 000
Zustandserfassung Kanalnetz (Spülen und Kanal-TV-Aufnahmen)	CHF	150 000
Ingenieurarbeiten GEP	CHF	160 000
Geologe (Versickerung)	CHF	10 000
Messungen im Kanalnetz	CHF	15 000
Bauherrenbegleitung	CHF	25 000
Aufwendungen Gemeinde (Bauamt), Gebühren	CHF	15 000
Diverses und Unvorhergesehenes	CHF	50 000
TOTAL	CHF	455 000
MwSt. 7,7 % (gerundet)	CHF	35 000
TOTAL inkl. MwSt.	CHF	490 000

Die Finanzierung erfolgt zulasten der separat geführten Rechnung «Abwasserbeseitigung».

Aktenauflage

- genehmigtes Pflichtenheft
- Zusicherung Subvention

Antrag

Der Verpflichtungskredit für die Generelle Entwässerungsplanung der 2. Generation (GEP 2. Generation) von CHF 490 000 inkl. MwSt. sei zu genehmigen.



7. Genehmigung der Überweisungsanträge der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland (NUPLA)



A. Rückblick

Am 8. Juni 2021 beschloss die Einwohnergemeindeversammlung die Gesamtrevision der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland (bestehend aus Bauzonenplan, Kulturlandplan sowie Bau- und Nutzungsordnung) mit verschiedenen Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage.

Folgende Teile der Nutzungsplanung wurden von der Gemeindeversammlung als wesentliche Änderungen gemäss § 25 Abs. 2 Baugesetz zur Überarbeitung an den Gemeinderat zurückgewiesen:

- Die Grünzone im Dorfteil Fischbach (Parzellen Nr. 109, 110, 493, 518, 603, 606 und 607) ist zu streichen.
- Die Grünzone im Dorfteil Göslikon auf den Parzellen Nr. 62, 65, 66, 67, 69, 70, 467, 752 und 762 ist zu streichen.
- Die Landschaftsschutzzonen in der Reussebene sollen auf die kantonalen Landschaftsschutzzonen beschränkt werden.
- § 4 Absatz 2 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO), Sondernutzungsplanung Erschliessungsplanpflicht – Gebiet Zelgli: In der zweiten Zielvorgabe ist der zweite Passus «Verzicht auf Lärmschutzwände» zu streichen.

Ausser den obgenannten vier Überweisungsanträgen wurden alle anderen Bestandteile der Gesamtrevision Nutzungsplanung der Gemeinde Fischbach-Göslikon an der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Juni 2021 nach Ablauf der Referendumsfrist rechtskräftig beschlossen. Im Rahmen der kantonalen Auflage wurde eine Beschwerde der Pro Natura zum Kulturlandplan beim Kanton eingereicht.

Das gesamte Planwerk ist aufgrund der vier Überweisungsanträge beim Kanton noch nicht zur Genehmigung eingereicht worden.

B. Wichtige Hinweise

An der Einwohnergemeindeversammlung können infolge des revidierten Baugesetzes (BauG), welches seit dem 1. Januar 2010 in Kraft ist, Anträge auf **wesentliche** und **unwesentliche** Änderungen gestellt werden.

Unwesentlich ist ein Änderungsantrag nur, wenn es sich um geringfügige Anpassungen handelt, die keine Betroffenheit (für Drittpersonen) auslösen und keine Auswirkungen auf das Gesamtwerk haben. Unwesentliche Änderungen sind zum Beispiel:

- Korrekturen ungenauer Zonengrenzen; die Zonenänderung darf eine zusammenhängende Fläche von höchstens 200 m² betreffen.
- Sprachliche Präzisierungen von Bau- und Nutzungsordnungsvorschriften oder Korrekturen von offenkundigen Versehen.

Für alle anderen Begehren sind nur Rückkommens- oder Überweisungsanträge möglich. Das bedeutet, dass über die Entgegennahme solcher Anträge abgestimmt werden muss. **Wenn Anträge von den Stimmberechtigten angenommen werden, muss sie der Gemeinderat prüfen und einer nächsten Einwohnergemeindeversammlung wieder zur Beschlussfassung unterbreiten.** Es findet bei der ersten Lesung also keine materielle Behandlung statt.

Wesentlich ist ein Rückkommens- oder Überweisungsantrag immer dann, wenn er Betroffenheit (im Zusammenhang mit dem ganzen Planwerk oder bei Drittpersonen) auslöst. Als wesentlich ist damit eine Änderung zu betrachten, wenn sie wichtige Ergebnisse der Planung in Frage stellt oder Rechtsungleichheiten entstehen.



Wesentliche Änderungen sind zum Beispiel:

- Ein- oder Auszonungen einer Bauparzelle oder eines neu eingezonten Gebietes;
- inhaltliche Änderungen von Bau- und Nutzungsordnungsvorschriften (Erhöhung der Nutzungsziffer, Verkleinerungen von Grenzabständen etc.);
- ein Gebäude entgegen dem Nutzungsplanungsentwurf nicht unter kommunalen Schutz zu stellen.

Bei wesentlichen Änderungen muss die Einwohnergemeindeversammlung ein weiteres Mal beraten, um über die Rückweisungen oder die Überweisungen gültig beschliessen zu können.

Die Einwohnergemeindeversammlung hat anlässlich der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2021 das Gesamtwerk bis auf die vier nachfolgenden Überweisungsanträge genehmigt. Gegen diesen Beschluss konnte das Referendum ergriffen werden. Die Genehmigung ist in Rechtskraft erwachsen. An der Gemeindeversammlung wird auf beschlossene Teile der Ortsplanungsrevision nicht mehr zurückgekommen, sondern werden nur noch die Überweisungsanträge behandelt.

C. Prüfung der Überweisungsanträge

Gemeinderat und Planungsbüro arbeiteten ab Juli 2021 an der Überarbeitung der Nutzungsplanung. Bezüglich der Landschaftsschutzzone in der Reussebene und der Ermöglichung von Lärmschutzwänden im Gebiet Zelgli hat sich der Gemeinderat dazu entschlossen, den Überweisungsanträgen entsprechend ihrem Wortlaut stattzugeben.

Bezüglich der Überweisungsanträge zu den Grünzonen wurden Gespräche mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern der von den Grünzonen betroffenen Gebieten geführt. Bei einer der Sitzungen führte der zuständige kantonale Kreisplaner das zwingende Erfordernis des Schutzes der noch bestehenden Hangkanten aufgrund ihrer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild aus. In einer umfassenden Interessensabwägung wurden die Interessen des Orts- und Landschaftsschutzes, der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie der Gemeinde berücksichtigt und gewürdigt.

Gebiet Fischbach

Auf die als Grundnutzung festgelegte Grünzone auf den Parzellen Nr. 109, 110, 493, 518, 603, 606 und 607 wird verzichtet. Zur Erfüllung der übergeordneten Vorgaben bezüglich der Freihaltung des Hangs werden die genannten Parzellen mit einer Gestaltungsplanpflicht überlagert. In der Bau- und Nutzungsordnung werden durch den Gestaltungsplan zu erfüllende Zielsetzungen für das Gebiet «Hangkante Fischbach» festgelegt. Um den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern auch ohne Gestaltungsplan Bebauungsmöglichkeiten ihrer teilweise noch nicht vollständig ausgenutzten Parzellen zu gewähren, wurde eine Möglichkeit rechtlich fixiert, welche bei der Freihaltung der Hangkante in einem definierten Bereich eine Bebauung gemäss Grundnutzungen auf der weiteren Parzellenfläche ermöglicht (siehe hierzu auch die Anpassungen aufgrund der öffentlichen Auflage).

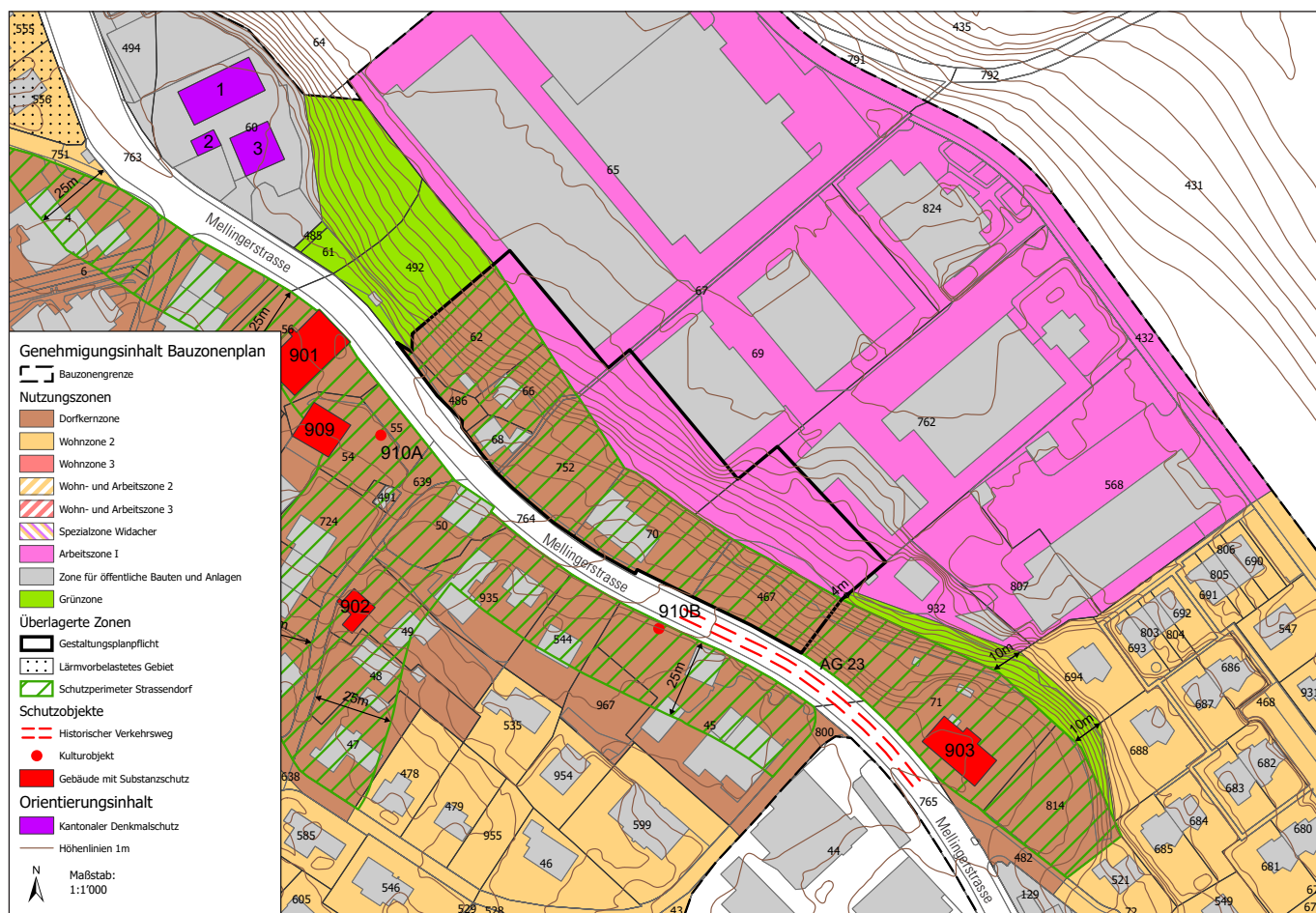
Gebiet Göslikon

Auch im Gebiet Göslikon wurde auf die als Grundnutzung festgelegte Grünzone verzichtet. Dies betrifft die Parzellen Nr. 62, 65, 66, 67, 69, 70, 467, 752 und 762. Zum Schutz der bedeutsamen Hangkante wird eine Gestaltungsplanpflicht für das Gebiet der «Hangkante Göslikon» mit diversen Zielsetzungen in der Bau- und Nutzungsordnung festgelegt.





Auch für dieses Gebiet wird eine Möglichkeit der Bebauung ohne die vorgängige Erstellung eines Gestaltungsplanes eingeräumt. Es kann von der Ausarbeitung des Gestaltungsplanes abgesehen werden, sofern eine mit sämtlichen Grundeigentümern abgestimmte Bebauungsstudie und ein Umgebungskonzept vorliegen. Mit diesen Planungsgrundlagen sind die Einpassung geplanter Neubauten in das bestehende Ortsbild sowie die sinnvolle Freihaltung der Hangkante für das gesamte Gebiet nachzuweisen. Die Erschliessung der Parzellen muss dabei ein weiterer zu berücksichtigender Faktor sein, da aufgrund der Verkehrslast der Kantonsstrasse künftig keine Einzelererschliessungen pro Parzelle möglich sein werden. Es gilt sinnvolle Erschliessungseinheiten über Parzellengrenzen hinweg zu bilden. Die Gewährleistung der Erfüllung der für das Gebiet festgehaltenen Zielsetzungen ist mit einem Fachgutachten nachzuweisen.



Situation Hangkante Göslikon

In Zusammenhang mit der Einführung der beiden gestaltungsplanpflichtigen Gebiete wurde § 4 Absatz 2 BNO neu eingeführt. Hierdurch lösen Sanierungen und Umbauten bestehender Gebäude sowie Klein- und Anbauten die jeweilige Sondernutzungsplanpflicht nicht aus, sofern durch die Baumassnahmen keine Mehrnutzung ausgelöst wird und das Erreichen der Zielsetzungen des Gebietes nicht beeinträchtigt wird. Als Mehrnutzungen gelten dabei die Realisierung von neuen, zusätzlichen Wohneinheiten oder gewerbliche Mehrnutzungen, die ein zusätzliches Verkehrsaufkommen nach sich ziehen.

Zudem wurde in § 4 Absatz 4 BNO Strich 3 angepasst: Somit ist in gestaltungsplanpflichtigen Gebieten nicht mehr jeder verpflichtend zu erstellende Bewohnerparkplatz unterirdisch zu realisieren. Mit der vorliegenden neuen Regelung können die Parkplätze für Ein- bis Dreifamilienhäuser frei, ohne Einschränkungen angeordnet werden. Erst bei Mehrfamilienhäusern (Gebäude mit vier und mehr Wohneinheiten) sind die Pflichtparkplätze für Bewohner entweder unterirdisch (Tiefgarage) oder gesammelt und überdeckt zu erstellen.



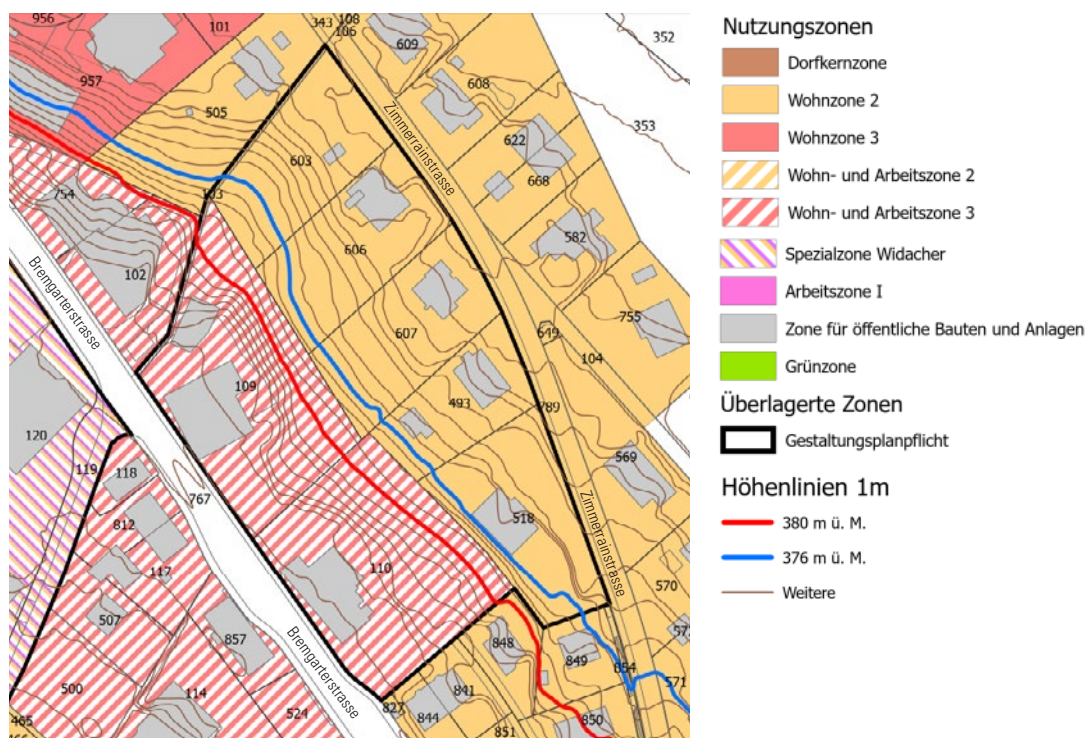
D. Anpassungen aufgrund der öffentlichen Auflage

Die Entwürfe lagen vom 18. Februar bis zum 21. März 2022 öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage gingen neun Einwendungen ein. Diese wurden vom Gemeinderat ausgewertet und es wurden sofern erforderlich Einigungsverhandlungen durchgeführt. Am 19. April 2022 hat der Gemeinderat über die Einwendungen entschieden und allen Einwendern eine schriftliche Antwort zugestellt

Aufgrund der Einwendungsverhandlungen bezüglich des Gebietes «Hangkante Fischbach» kam es zur Anpassung der Bau- und Nutzungsordnung gegenüber der Fassung der öffentlichen Auflage:

§4 Abs. 13 der Bau- und Nutzungsordnung lautet neu:

Der Gemeinderat kann auf die Ausarbeitung eines Gestaltungsplanes verzichten, sofern im Bereich zwischen 376 Metern über Meereshöhe und 380 Metern über Meereshöhe (massgebendes Terrain) keine oberirdischen Bauten erstellt werden und das Terrain nicht verändert wird. Zudem ist für die gesamte vom Bauvorhaben betroffene Parzelle ein detailliertes Umgebungskonzept einzureichen. Die ausreichende Berücksichtigung der in Absatz 12 festgehaltenen Zielsetzungen ist durch eine Stellungnahme einer vom Gemeinderat beauftragten qualifizierten Fachperson nachzuweisen.



Situation Hangkante Göslikon: Zwischen der roten (380 Meter über Meereshöhe) und der blauen Linie (376 Meter über Meereshöhe) dürfen keine oberirdischen Bauten erstellt und das Terrain nicht verändert werden.



Durch diese Anpassung können die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihre Parzellen von den Strassen her gemäss Grundnutzungen bebauen. Lediglich ein auf das bestehende Terrain abgestimmter hangparalleler Streifen darf nicht ohne Gestaltungsplan bebaut oder in seinem Terrain verändert werden. Dieser von oberirdischen Bauten freizuhaltender Streifen liegt im Bereich der bestehenden Parzellengrenzen und entspricht etwa dem gemäss Grundnutzungen einzuhaltenden Grenzabstand. Die festgelegte Gestaltungsplanpflicht stellt demnach keine erhebliche Einschränkung für die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer dar.

E. Beschlussfassung der Überweisungsanträge

Das Antrags- und Abstimmungsprozedere zu diesem Traktandum ist im kantonalen Baugesetz und im kantonalen Gemeindegesetz geregelt. Die Überweisungsanträge werden einzeln behandelt. Zu Beginn jedes Überweisungsantrags werden Erläuterungen dazu abgegeben.

7.1 Die Grünzone im Dorfteil Fischbach (Parzellen Nr. 109, 110, 493, 518, 603, 606 und 607 wurden aufgrund des Einwendungsverfahrens der öffentlichen Auflage ausgewiesen) ist zu streichen.



Erwägungen des Gemeinderates

1. Auf die als Grundnutzung festgelegte Grünzone auf den Parzellen Nr. 109, 110, 493, 518, 603, 606 und 607 wird verzichtet.
2. Zum Schutz der bedeutsamen Hangkante wird eine Gestaltungsplanpflicht festgelegt. In § 4 Abs. 12 BNO werden diesbezüglich diverse Zielsetzungen festgehalten.
3. Gleichzeitig kann gemäss § 4 Abs. 13 BNO auf die Ausarbeitung eines Gestaltungsplanes verzichtet werden, sofern im Bereich zwischen 376 Metern über Meereshöhe und 380 Metern über Meereshöhe (massgebendes Terrain) keine oberirdischen Bauten erstellt werden und das Terrain nicht verändert wird. Zudem ist für die gesamte vom Bauvorhaben betroffene Parzelle ein detailliertes Umgebungskonzept einzureichen. Die ausreichende Berücksichtigung der in Absatz 12 festgehaltenen Zielsetzungen ist durch eine Stellungnahme einer vom Gemeinderat beauftragten qualifizierten Fachperson nachzuweisen.
4. In Zusammenhang mit der Einführung der Gestaltungsplanpflicht wurde § 4 Abs. 2 BNO neu eingeführt und Strich 3 in Abs. 4 angepasst.

Antrag Grünzone Dorfteil Fischbach

Die Anpassung Grünzone Dorfteil Fischbach gemäss den Erläuterungen und den Erwägungsziffern 1 bis 4 sei zu genehmigen.



7.2 Die Grünzone im Dorfteil Göslikon auf den Parzellen Nr. 62, 65, 66, 67, 69, 70, 467, 752 und 762 ist zu streichen.

Erwägungen des Gemeinderates

1. Auf die als Grundnutzung festgelegte Grünzone auf den Parzellen Nr. 62, 65, 66, 67, 69, 70, 467, 752 und 762 wird verzichtet.
2. Zum Schutz der bedeutsamen Hangkante wird eine Gestaltungsplanpflicht für das Gebiet der «Hangkante Göslikon» festgelegt. In § 4 Abs. 10 BNO werden diesbezüglich diverse Zielsetzungen festgehalten.
3. Gleichzeitig kann gemäss § 4 Abs. 11 BNO auf die Ausarbeitung eines Gestaltungsplanes verzichtet werden, sofern mittels einer Bebauungsstudie sowie eines Umgebungskonzepts die Ziele ausreichend berücksichtigt werden, die Erschliessung der Parzellen entsprechend gesichert ist und sämtliche Grundeigentümer einbezogen wurden.
4. In Zusammenhang mit der Einführung der Gestaltungsplanpflicht wurde § 4 Abs. 2 BNO neu eingeführt und Strich 3 in Abs. 4 angepasst.

Antrag Grünzone Dorfteil Göslikon

Die Anpassung Grünzone Dorfteil Göslikon gemäss den Erläuterungen und den Erwägungsziffern 1 bis 4 sei zu genehmigen.



7.3 Die Landschaftsschutzzonen in der Reussebene sollen auf die kantonalen Landschaftsschutzzonen beschränkt werden.

Erwägungen des Gemeinderates

Die Überlagerung der Kulturlandflächen durch Landschaftsschutz in der Reussebene wird, entsprechend dem Rückweisungsantrag, auf die Flächen des Landschaftsschutzes von kantonaler Bedeutung (gemäss Festsetzung kantonaler Richtplan) reduziert.

Antrag Landschaftsschutzzonen

Die Anpassung Landschaftsschutzzonen gemäss den Erläuterungen und Erwägungen sei zu genehmigen.



7.4 § 4 Absatz 3 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO), Sondernutzungsplanung Erschliessungsplanpflicht – Gebiet Zelgli: In der zweiten Zielvorgabe ist der zweite Passus «Verzicht auf Lärmschutzwände» zu streichen.

Erwägungen des Gemeinderates

Die Streichung dieses Passus «Verzicht auf Lärmschutzwände» im § 4 Absatz 3 der BNO ist unbestritten.

Antrag Verzicht auf Lärmschutzwände

Die Anpassung Streichung Passus «Verzicht auf Lärmschutzwände» gemäss den Erläuterungen und Erwägungen sei zu genehmigen.



Aktenauflage

- Planungsbericht gemäss Artikel 47 RPV, Stand April 2022
- Bau- und Nutzungsordnung
- Synopse Bau- und Nutzungsordnung
- Bauzonenplan
- Änderungsplan Bauzonenplan
- Kulturlandplan
- Änderungsplan Kulturlandplan
- Situation Hangkante Fischbach
- Situation Hangkante Göslikon
- Auszug § 4 der BNO



8. Verschiedenes

Unter dem Traktandum «Verschiedenes» vorgebrachte selbstständige Anträge zu einem Gegenstand, dessen Behandlung in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt, können in der gleichen Versammlung nur beraten oder im Sinne einer Überweisung an den Gemeinderat für erheblich erklärt werden. Ein von der Gemeindeversammlung als erheblich erklärter (Stimmenmehr) oder vom Gemeinderat entgegengenommener Antrag muss an der nächsten Gemeindeversammlung traktandiert werden.

Stimmrechtsausweis

zur Teilnahme an der
Einwohnergemeindeversammlung
vom Mittwoch, 22. Juni 2022, 19.30 Uhr

Bitte Telefonnummer ergänzen:

(Gem. Art. 5 COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020)

Sommer 2022
Gemeinde Fischbach-Göslikon